



**REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT
NORDTHÜRINGEN**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer

Landesverwaltungsamt
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen
01.12.2021

PV-Beschluss Nr. 22 / 15 / 2021

der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom
01.12.2021

Beschluss:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen beschließt den Antrag auf Fristverlängerung bezüglich der Vorlage des Regionalplanes Nordthüringen bei der Obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 6 ThürLPIG vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 44 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 762):

Antrag auf Fristverlängerung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 6 ThürLPIG

Sehr geehrter Frau Ministerin,

die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen (RPG NT) gibt hiermit zur Kenntnis, dass eine Vorlage des Regionalplanes Nordthüringen zur Genehmigung innerhalb der vom TMIL gewährten Fristverlängerung entsprechend Schreiben vom 15.07.2020 nicht möglich ist und stellt deshalb den Antrag auf Fristverlängerung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 6 ThürLPIG um weitere zwei Jahre.

Begründung:

Mit Beschluss der Planungsversammlung am 25.03.2015 hat die RPG NT ordnungsgemäß das Änderungsverfahren zum Regionalplan eingeleitet.

Verbunden mit der Bekanntmachung der Planungsabsichten gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 ThürLPIG im Thüringer Staatsanzeiger Nr.14/2015 war eine vorgezogene und frühzeitige Beteiligung der Gemeinden, Landkreise, Fachbehörden, Kammern und Verbände, der Träger der Regionalplanung benachbarter Planungsräume sowie der Öffentlichkeit in das anstehende Änderungsverfahren. Für den Zeitraum von drei Monaten bestand die Möglichkeit, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfes des Regionalplanes Nordthüringen einzureichen sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z.B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorzulegen. Insbesondere wurde darum gebeten, der RPG NT beabsichtigte oder

bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung mitzuteilen, soweit diese für die Ordnung, Entwicklung und Sicherung der Planungsregion Nordthüringen bedeutsam sind. Dieses Angebot wurde auch sehr umfänglich an- und wahrgenommen.

Bedauerlicherweise gestaltete sich die Vorlage wesentlicher Planungsgrundlagen diverser Fachplanungsträger als überaus schwierig bzw. unterlagen diese einer ständigen Aktualisierung, wodurch verschiedene Fachabschnitte erst zeitverzögert erarbeitet werden konnten. Auch die mit dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 neu hinzugekommenen landesplanerischen Vorgaben bedurften zum Teil einer aufwendigen methodischen Grundlagenermittlung.

Ebenso beanspruchten die Befassung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger, wie beispielsweise die Netzausbauplanung, erhebliche Kapazitäten seitens der Regionalplanung.

Dies führte dazu, dass eine Vorlage des Regionalplanes Nordthüringen innerhalb von drei Jahren trotz aller Anstrengungen der RPG NT nicht erfolgen konnte, weshalb mit Datum 05.12.2017 der Antrag auf Fristverlängerung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 6 ThürLPIG gestellt wurde. Die Fristverlängerung gewährte das TMIL mit Schreiben vom 06. Juni 2018 für zwei Jahre.

Im Jahr 2018 führte die RPG dann die 1. Anhörung/öffentliche Auslegung in der Zeit vom 03. September bis 08. November durch. Ergebnis war eine Vielzahl von Stellungnahmen sowohl der Städte und Gemeinden, der Träger öffentlicher Belange aber insbesondere auch der Öffentlichkeit, sprich Bürger und Unternehmen. Insgesamt gingen knapp 1600 Stellungnahmen mit über 12.000 Einzelanregungen ein. Im Vergleich zur 1. Anhörung/öffentlichen Auslegung des jetzt gültigen Regionalplanes Nordthüringen ist dies quantitativ eine Vervierfachung. Qualitativ ist anzumerken, dass in diesem Verfahrensschritt die Stellungnahmen mitunter bereits von Rechtsanwaltskanzleien gefertigt worden sind, was sich am Umfang sowie den inhaltlichen und rechtlichen Ausführungen bemerkbar macht. Aber auch die Stellungnahmen der übrigen Einreicher haben an Qualität und Quantität im Vergleich zu vorangegangenen Planverfahren zugenommen, was grundsätzlich positiv seitens der RPG NT eingeschätzt wird.

Mit Datum vom 04.12.2019 wurde deshalb der Antrag auf Fristverlängerung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 6 ThürLPIG erneut gestellt. Die Fristverlängerung gewährte das TMIL mit Schreiben vom 15. Juli 2020 für zwei Jahre.

Unter Beibehaltung des Anspruchs einer qualitativ hochwertigen Abwägung und unter Berücksichtigung der anzustrebenden Rechtssicherheit der Planung ist der Abstimmungs- und Abwägungsprozess nach wie vor sehr arbeits- und zeitintensiv. Die RPG hat intensiv an der Abwägung und Überarbeitung des Planentwurfes gearbeitet. Eine Vielzahl an Themen wurden durch die Gremien bereits abgearbeitet. Noch nicht abschließend behandelt sind u.a. die Abschnitte zu den Windvorranggebieten sowie der Rohstoffsicherung/-gewinnung, insbesondere der Abbau von Gips/Anhydrit im Südharz. Für letztgenanntes Thema bedurfte es u.a. der Aktualisierung der Bedarfsprognose, die der Abwägung zugrunde liegt und die auch bei den beiden Normenkontrollverfahren zum Regionalplan 2012 von wesentlicher Bedeutung war. Diese Aktualisierung war insbesondere bezüglich REA-Gips und RC-Gips vor dem Hintergrund des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen (Ausstieg aus der Braunkohle bis 2038) der Bundesregierung notwendig. Die Fertigstellung hat sich durch verschiedene Gründe, u.a. die Corona-Situation, verzögert und konnte erst im Juli 2021 abgeschlossen werden.

Beim Thema Windenergie führten Gesetzesänderungen, wie z.B. das Thüringer-Wald-Gesetz, zu Mehraufwendungen in der Abwägung, da geänderte Kriterien für das gesamträumliche Planungskonzept zugrunde zu legen waren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Planungsgemeinschaften mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie auch regelmäßig der rechtlichen Überprüfung unterliegen und damit Haftungsrisiken ausgesetzt sind. Genügt die Konzentrationszonenplanung diesen Anforderungen nicht, so wird sie vor Gericht für unwirksam erklärt. An die Stelle der Konzentrationszonenplanung tritt dann die uneingeschränkte baugesetzliche Privilegierung der Windenergienutzung, was bedeutet, dass Windenergieanlagen dann überall dort genehmigt werden müssen, wo die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB vorliegen.

Hinzu kam die der Pandemie geschuldete, sehr angespannte Personalsituation in der Regionalen Planungsstelle. Drei Sachbearbeiter waren/sind seit Anfang Januar 2021 (ein Kollege bereits seit

September 2020) in das Referat 500 des TLVwA zur Bearbeitung pandemiebedingter Aufgaben umgesetzt worden und standen/stehen somit für die Arbeit am Regionalplan nicht zur Verfügung. Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass neben der Änderung des Regionalplanes weitere gesetzlich vorgegebene Aufgaben zu erfüllen sind.

Dies wurde Minister Hoff mit Schreiben des Präsidenten vom 16.07.2021 bereits mitgeteilt.

Um die vorhandenen Kapazitäten zu konzentrieren, hat das Präsidium am 30.09.2021 festgelegt, das Thema Windenergie in der Bearbeitung vorzuziehen und im nächsten Jahr als Sachlichen Teilplan separat in eine 2. Anhörung / öffentliche Auslegung zu geben. Das Präsidium ist der Auffassung, dass eine umfassende Weiterbearbeitung des Gesamtplanes zwar die bevorzugte Lösung wäre, unter den gegebenen Umständen aber zz. nicht möglich ist.

Wie bereits im Schreiben vom 16.07.2021 an Minister Hoff angekündigt, bedarf es einer nochmaligen Fristverlängerung um zwei Jahre bis März 2024, um dann eine genehmigungsfähige Fassung des Regionalplanes Nordthüringen vorlegen zu können, mindestens zum Sachlichen Teilplan Windenergie.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Henning

Dr. Henning
Präsident

Dienstsiegel